



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 10. November 2022

Nr. 27

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Weihnachtsmarkt 2022
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Städtische Wochenmärkte
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet Moers
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 18.02.2023
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf –  
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition in Moers
6. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend)
7. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend)
8. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten der 3. Vereinfachten Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend)
9. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend)
10. Bekanntmachung der LINEG – Tagesordnung der 110. Genossenschaftsversammlung
11. Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Weihnachtsmarkt 2022**

Gemäß Buchstabe C Ziffer 3 der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet vom 17.06.2021, beginnt der Moerser Weihnachtsmarkt um 11:00 Uhr.

Aufgrund des Antrages der Moerser Marketing GmbH vom 11.10.2022 wird gemäß Buchstabe D der o.g. Festsetzung folgende Abweichung von der Festsetzung bekannt gegeben:

- **Der Moerser Weihnachtsmarkt 2022 beginnt montags bis freitags täglich um 12:00 Uhr.**

Moers, den 14. Oktober 2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Arndt  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Städtische Wochenmärkte 2023**

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen werden folgende Wochenmärkte zeitlich verlegt oder fallen ersatzlos aus:

- Freitag, 07.04.2023 (Karfreitag): Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden auf Donnerstag, den 06.04.2023 vorverlegt.
- Dienstag, 03.10.2023 (Tag der Deutschen Einheit): Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden auf Montag, den 02.10.2023 vorverlegt.
- Mittwoch, 01.11.2023 (Allerheiligen): Der Wochenmarkt Moers-Meerbeck fällt aus.

Moers, den 03.11.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Arndt  
Beigeordneter

**Neufassung der  
Festsetzung  
von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt  
nach Gegenstand, Zeit,  
Öffnungszeit und Platz  
im Stadtgebiet Moers vom 03.11.2022**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), §§ 3 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nw. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. I d. Gesetzes v. 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 28.09.2022 festgesetzt:

**A) Wochenmärkte**

1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:

1.1 den Markt Moers-Stadtmitte

auf dem Neumarkt sowie auf dem zwischen den Hausnummern 14 und 21 (östliche Seite) und der Meerstraße gelegene Teil der Steinstraße, ausgenommen in der Steinstraße einseitig zwischen Hausnummer 4 und 6 (Höhe Altmarkt), am Dienstag und am Freitag.

Anlässlich der Moerser Kirmes wird am Kirmesfreitag der Markt Moers-Stadtmitte auf eine Teilfläche des Parkplatzes Nordring/Moerser Benden (westliche Seite) verlegt; der Markt am Kirmesdienstag fällt aus.

1.2 den Markt Repelen

auf dem Marktplatz in Moers-Repelen am Dienstag und Freitag;

1.3 den Markt Meerbeck

auf dem Marktplatz an der Lindenstraße in Moers-Meerbeck am Mittwoch und Samstag;

1.4 den Markt Kapellen

auf dem Hermann-Thelen-Platz an der Bahnhofstraße am Samstag;

2. Es gelten folgende Verkaufszeiten:

Die Märkte beginnen

a) vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr

b) vom 1. Oktober bis 31. März um 8.00 Uhr

und enden jeweils um 13.00 Uhr

Der Wochenmarkt Moers-Innenstadt endet jeweils um 14.00 Uhr.

Fällt der Wochenmarkttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit bereits um 12.00 Uhr.

**Amtsblatt der Stadt Moers –10.11.2022– Nr. 27**

3. Abweichung von der Festsetzung:

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entscheidet der Bürgermeister (Fachdienst Ordnung) darüber, welcher vorhergehende oder nachfolgende Werktag Markttag ist oder ob der Markttag ausfällt.

4. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Warenkreis, der durch § 67 Abs. 1 GewO und die gemäß § 67 Abs. 2 GewO erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr bestimmt wird.

**B) Moerser Kirmes**

1. Die Stadt veranstaltet die Moerser Kirmes

- jeweils am ersten Wochenende des Monats September von Freitag bis einschließlich Dienstag
- auf dem Friedrich-Ebert-Platz, der Bankstraße zwischen Otto-Hue-Straße und Feldstraße, der Feldstraße zwischen Bankstraße und Homberger Straße, der Homberger Straße zwischen Einmündung Feldstraße und dem Königlichen Hof, der Steinstraße, dem Neumarkt, der Meerstraße zwischen Steinstraße (Neumarkt) und Haagstraße und der Haagstraße zwischen Meerstraße und Klosterstraße sowie auf dem Kastellplatz.

2. Die Kirmes beginnt freitags um 17.00 Uhr, samstags um 14.00 Uhr, sonntags und montags um 11.00 Uhr und dienstags um 14.00 Uhr Sie endet freitags bis montags um 24.00 Uhr, dienstags um 22.00 Uhr.

3. Der Gegenstand der Kirmes ergibt sich aus § 60 Abs. 1 GewO.

**C) Weihnachtsmarkt**

1. Die Stadt Moers veranstaltet auf dem Kastellplatz, der Haagstraße zwischen Klosterstraße und Meerstraße, der Meerstraße zwischen Haagstraße und Steinstraße und auf dem Schlossplatz, die Umfahrung des Moerser Schlosses und den daran angrenzenden Flächen jährlich einen Weihnachtsmarkt.

2. Er beginnt am Donnerstag vor Totensonntag und endet am 22. Dezember.

3. Der Markt ist montags bis donnerstags und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr, freitags und samstags von 11.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Imbiss- und Ausschankbetriebe haben eine Nachlaufzeit von 30 Minuten. Spätestens dann müssen auch diese geschlossen sein.

4. Gegenstand des Weihnachtsmarktes sind der Verkauf von Weihnachts- und Geschenkartikeln, die Abgabe von Imbissen, der Ausschank von Getränken sowie Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliche Aufführungen mit unterhaltendem und weihnachtlichem Charakter.

**D) Abweichung von der Festsetzung**

Abweichungen von den Festsetzungen sind im Amtsblatt der Stadt Moers sowie in der örtlichen Tagespresse zu veröffentlichen.

**E) Schlussbestimmungen**

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die **Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 03.11.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 03.11.2022

In Vertretung  
Arndt  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers  
Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 18.02.2023**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 18. Februar 2023, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.  
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

**I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

**I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:**

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:  
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

**II. Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Knappschaft-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

**III. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

**IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

**V. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung zu I:**

Am 18.02.2023 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2023 (=Nelkensamstagszug) statt.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2020 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. Im Jahr 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausreicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außergastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außergastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten



Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

#### **Begründung zu II:**

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2020 für erforderlich gehalten.

#### **Begründung zu III:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

**Begründung zu IV:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

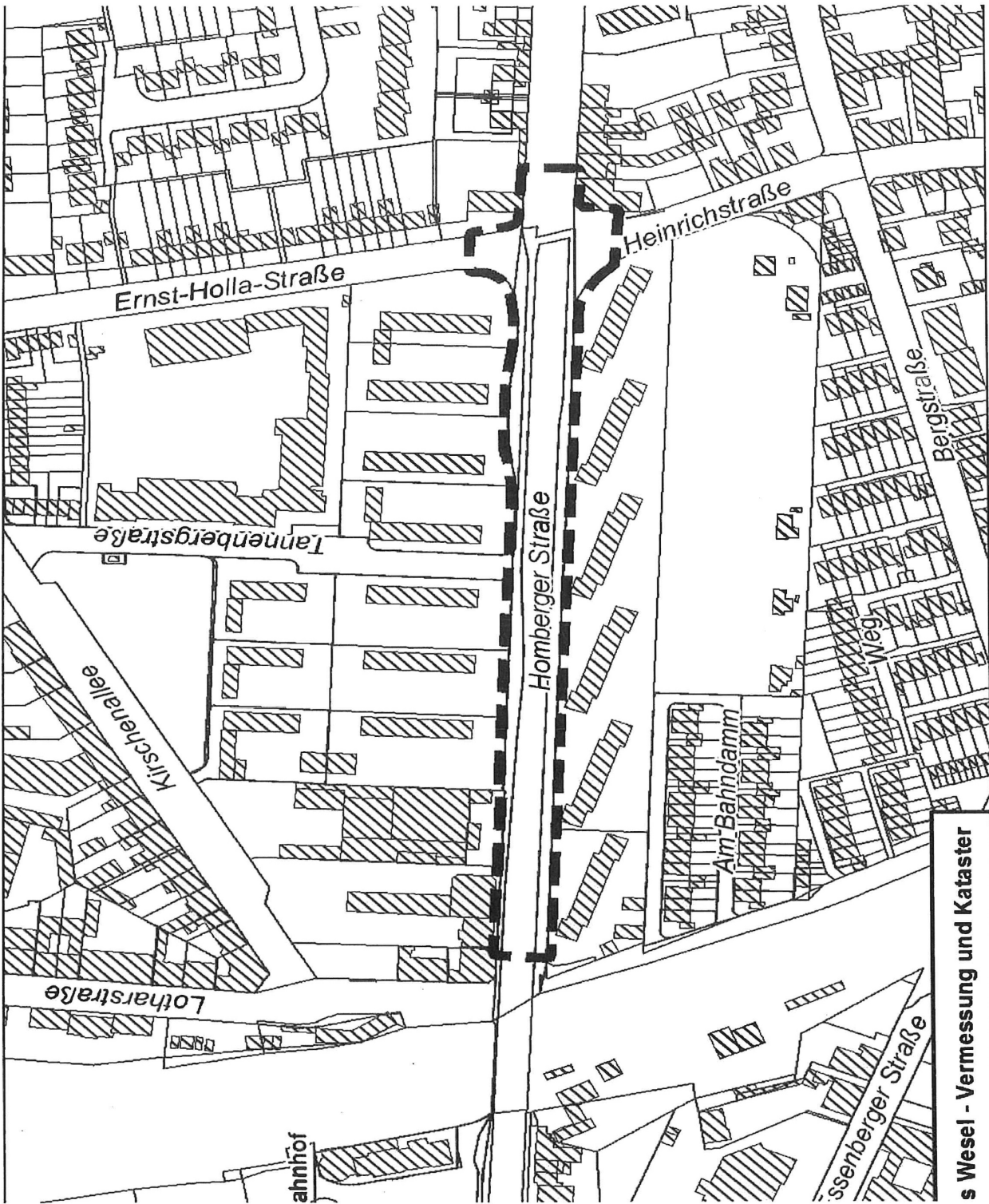
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Moers, den 03.12.2019  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Kamp  
Technischer Beigeordneter



s Wesel - Vermessung und Kataster



**Amtsblatt der Stadt Moers –10.11.2022– Nr. 27**

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV  
zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition in Moers**

Düsseldorf, den 02.11.2022

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Aktenzeichen: 53.04-0018094-0001-G4-0067/22**

**Antrag der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Logistikfläche durch Errichtung und Betrieb eines Depots zur temporären Lagerung von chemischen Produkten in Tankcontainern auf dem Werksgelände an der Mollbergstraße 20 in 47445 Moers.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition, Gutenbergstraße 27, 47443 Moers, hat mit Datum vom 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Logistikfläche in 47445 Moers, Mollbergstraße 20 (Gemarkung: Repelen, Flur 39, Flurstück 988 und Flur 40, Flurstücke 113, 121, 211, 245, 246, 261, 264, 267, 269, 270, 273, 274, 55, 56, 58 und 59) gestellt.

Am bestehenden Standort in Moers (Betriebsstätte Molbergstraße 20) betreibt die Firma Rinnen bereits eine baurechtlich genehmigte Lager- und Logistikfläche, auf der im Wesentlichen geleerte und gereinigte Tankcontainer zwischengelagert werden. Es ist nun geplant, diese Lagereinrichtungen um ein Depot zur temporären Lagerung von chemischen Stoffen in Tankcontainern zu erweitern. Dort soll zukünftig die Lagerung und/oder die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladungseinheiten mit Gefahrgütern erfolgen. Für die Lagerung werden entsprechend der Gefahreinstufungen separat abgegrenzte Lagerbereiche vorgesehen, so dass die Stoffe separat gelagert werden.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb:

- einer Lagerfläche (Roter Lagerbereich) für die Lagerung von Stoffen der Lagerklassen (LGK) 2A, 3, 5.1A, 5.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10 und 12 der TRGS 510 (u.a. akut toxische, oxidierbare sowie entzündbare Stoffe) in Tankcontainern mit einer maximalen Lagerkapazität von 24.900 t,
- einer Lagerfläche (Blauer Lagerbereich) für die Lagerung von Stoffen der Lagerklassen 8B und 12 der TRGS 510 mit einer maximalen Lagerkapazität von 32.887 t,
- einer Lagerfläche (Grüner Lagerbereich) für die Lagerung von festen Stoffen der Lagerklassen 11 und 13 mit einer maximalen Lagerkapazität von 5.670 t,
- einer Fläche zum Auf- und Absetzen von Tankcontainern (Umladefläche, 85 m<sup>2</sup>),
- einer Fläche zum Umsetzen von Tankcontainern (Umsetzbox, 109,43 m<sup>2</sup>),
- einem unterirdischen Rückhaltebecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Leckagen und Löschwasser sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (die von allen Lagerbereichen genutzt werden).

Die Lagerung der geplanten Stoffgruppen im „Blauen“ und „Grünen“ Lagerbereich fallen nicht unter das Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG, dennoch werden diese Lagerbereiche in den Antragsunterlagen nachrichtlich mit beschrieben.

Die Inbetriebnahme der neuen Anlage soll 2025 erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 Anhang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da die Anlage der Lagerung von mehr als 200 t der hier genannten Stoffe mit einer Lagerkapazität von 24.900 t (Roter Lagerbereich) dient.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **21.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag und	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Stadt Moers**, Rathaus Moers, 2. Stock im Rathaus-Altbau, Raum 2.017, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist der Zugang zu den oben genannten Orten uneingeschränkt möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf: Telefon-Nr.: 0211/475-9367  
E-Mail: [caroline.meinhardt@brd.nrw.de](mailto:caroline.meinhardt@brd.nrw.de)
2. Stadt Moers: Telefon-Nr.: 02841/201-416  
E-Mail: [bauleitplanung@moers.de](mailto:bauleitplanung@moers.de)

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, wird während des gesamten Aufenthaltes das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske empfohlen.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen können im Vorfeld eines Besuchs bei den oben genannten Kontaktdaten erfragt werden.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Moers innerhalb der **Einwendungsfrist vom 21.11.2022 bis einschließlich 03.01.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur, bereits der erforderlichen Form genügt.

**Amtsblatt der Stadt Moers –10.11.2022– Nr. 27**

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt für das Verfahren diejenige unterzeichnende Person als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden, die darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **01.03.2023**, 10.00 Uhr in der Gaststätte Haus Engeln, Römerstraße 348, 47441 Moers. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Meinhardt

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers  
(Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) gemäß § 10 BauGB  
vom 20.10.2022**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.09.2000** den Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) gefasst.

Die Stadt Moers macht den Satzungsbeschluss vom **13.09.2000** hiermit rückwirkend zum **01.03.2001** bekannt.

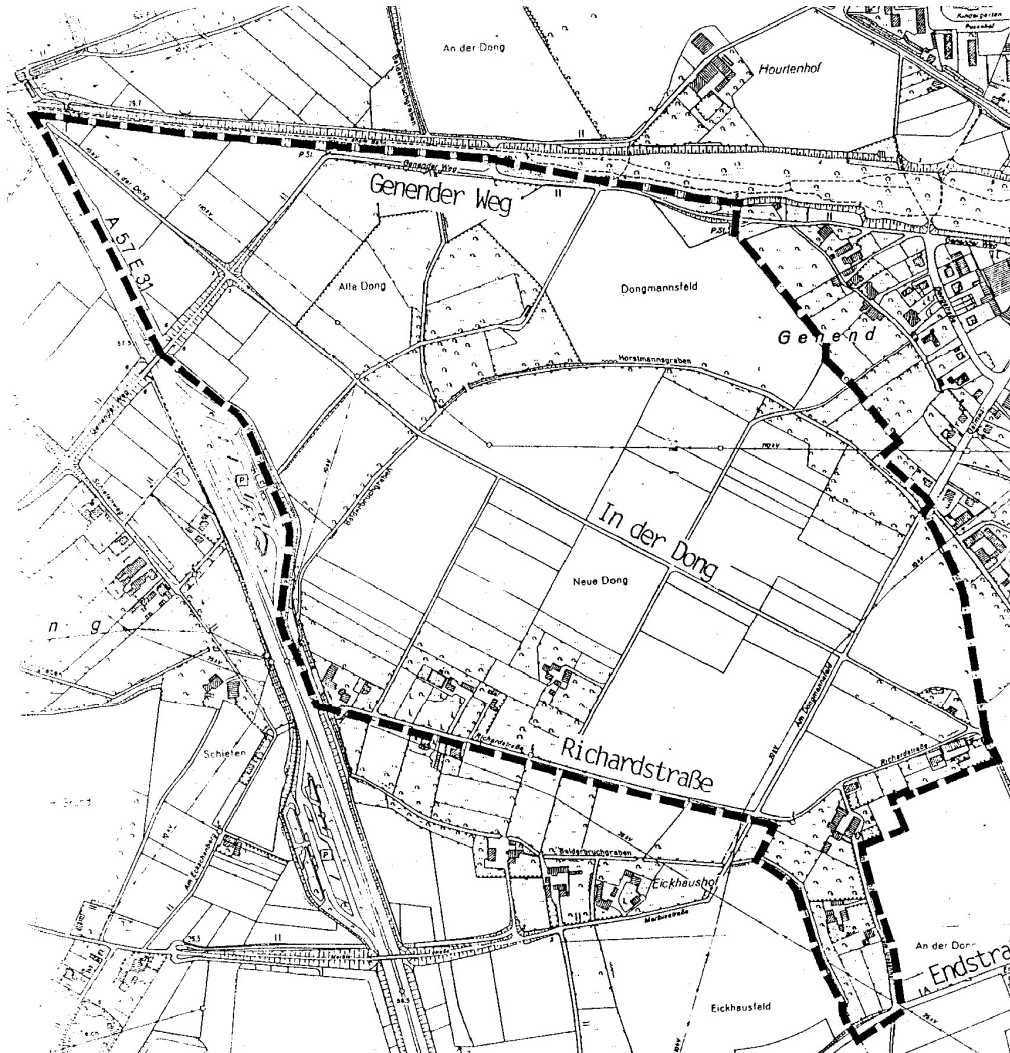
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft.

Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Bauaufsicht, Fachdienst Stadtplanung- und Entwicklung, während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung geht aus der Karte hervor.





### Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am **13.09.2000** als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 400, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit rückwirkend zum 01.03.2001 bekanntgemacht.

Moers, den 20.10.2022

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers  
(Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) gemäß § 10 BauGB  
vom 22.10.2022**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **14.07.2004** den Satzungsbeschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) gefasst.

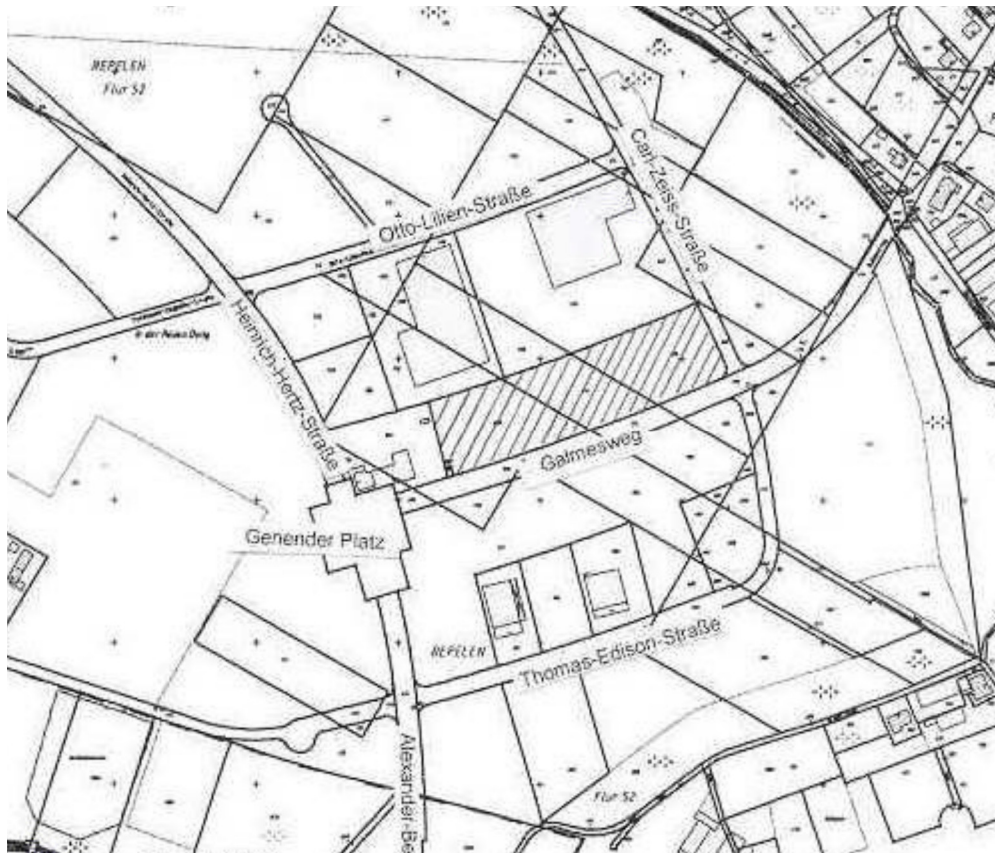
Die Stadt Moers macht den Satzungsbeschluss vom **14.07.2004** hiermit rückwirkend zum **01.09.2004** bekannt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft.

Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Bauaufsicht, Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung geht aus der Karte hervor.



#### Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 10.11.2022 – Nr. 27**

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Moers am **14.07.2004** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit zum 01.09.2004 rückwirkend bekanntgemacht.

Moers, den 20.10.2022

Fleischhauer  
Bürgermeister

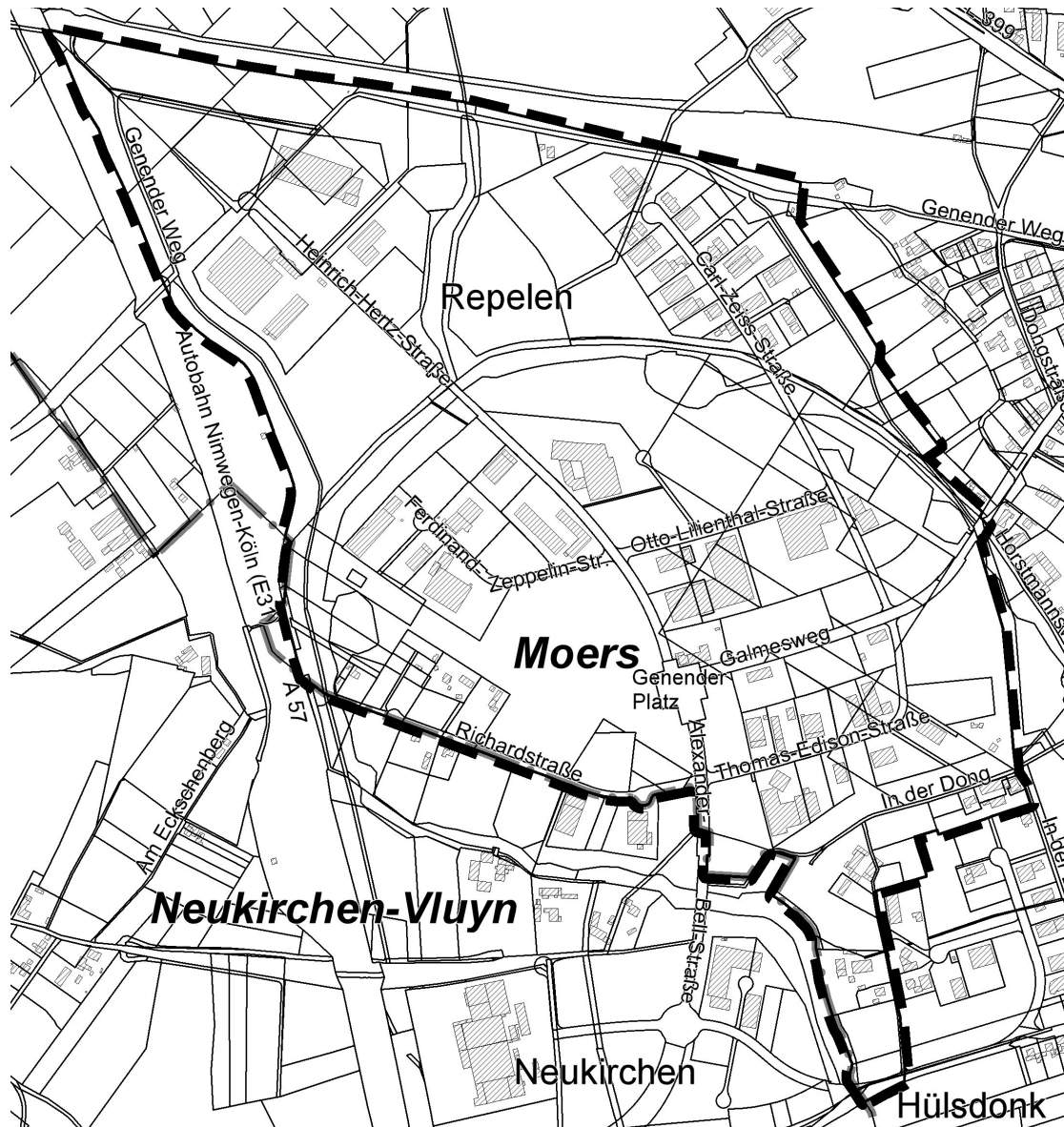
**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten der 3. vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers  
(Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) gemäß § 10 BauGB  
vom 20.10.2022**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.07.2017** den Satzungsbeschluss der 3. Vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) als Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers, (Gemeinschaftsprojekt Graf-schafter Gewerbepark Genend) und Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Ales Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

#### Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

**Amtsblatt der Stadt Moers –10.11.2022– Nr. 27**

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am **12.07.2017** als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend), die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 20.10.2022

Fleischhauer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Moers

### Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend) gemäß § 10 BauGB vom 20.10.2022

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **05.02.1997** den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers (Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und B), den textlichen Festsetzungen, der Abstandsliste vom 24.12.1994 sowie der Pflanzliste einschließlich der Begründung, gefasst.

Der Rat hat am **25.06.1997** beschlossen, den Ausführungen des Anzeigeverfahrens der Bezirksregierung Düsseldorf beizutreten. Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt.

Die Verfügung der Bezirksregierung vom 03.06.1997 Az.: 35.2-12.27 (MOE 400) hat folgenden Wortlaut:

#### 1. Anzeigeverfahren

Der vom Rat der Stadt Moers am 05.02.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 400 hat mir gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) Vorgelegen. Folgender Rechtsverstoß nach § 11 Abs. 3 BauGB wird geltend gemacht:

Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurde der Bebauungsplan Nr. 400 in vier Bereichen nach § 3 Abs. 3 BauGB nach der Offenlage geändert. Das entsprechende Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die nunmehr erforderliche Berichtigung der Planfestsetzungen wurde nicht in der offengelegten Fassung vorgenommen, sondern in einen neuen Plan eingearbeitet und vom Rat als Satzung beschlossen, so dass nicht die offengelegte Fassung als einzige Planurkunde gilt, sondern beide Fassungen zusammen. Es kann jedoch nur eine Fassung eines Bebauungsplanes Gültigkeit besitzen. Es ist daher erforderlich gewesen, die Änderungen auf der offengelegten Fassung kenntlich zu machen und in die entsprechende Schlusszeichnung durch den Bürgermeister vornehmen zu lassen. Für diese durchgeführten Änderungen ist ein Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Moers erforderlich.

Einer Inkraftsetzung gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz BauGB steht nach Beitrittsbeschluss des Rates nichts entgegen.

#### 2. Hinweise

2.1 in den textlichen Festsetzungen sind in den gesetzlichen Grundlagen der Ziffer 1.2 in den Absätzen wie folgt zu ergänzen:

Abs. 4 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind ....

Abs. 5 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind ....

2.2 Die Ziffern 13 und 14 der Hinweise sind aus der Liste der Hinweise herauszunehmen und entsprechend ihrer Funktion als Bezugspunkte zur Festlegung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO einzuordnen und zu bestimmen.

#### 3. Bekanntmachung der Genehmigung

Den Nachweis der Bekanntmachung und des Beitrittsbeschlusses sowie die entsprechend der Genehmigung geänderte und ergänzte Zweitausfertigung der Planunterlage bitte ich mir bis zum 01.08.1997 auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im Auftrag  
gez. Rübel

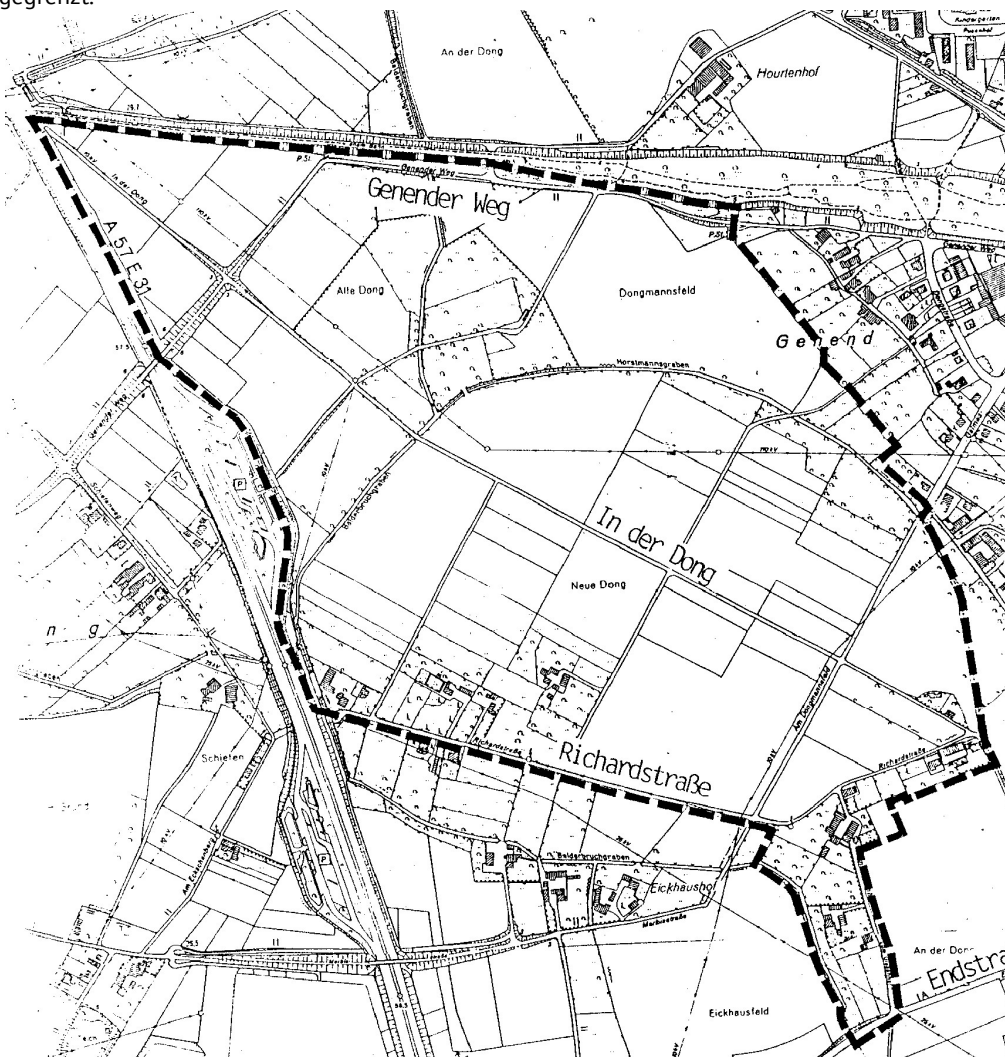
Diesen Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 03.06.1997 ist der Rat der Stadt Moers am 25.06.1997 beigetreten. Die Stadt Moers macht den Beschluss vom 25.06.1997 hiermit rückwirkend zum 26.06.1997 bekannt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft.

Der Bebauungsplan und dessen Begründung können im Rathaus der Stadt Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.





### **Hinweise**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Moers am **05.02.1997** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, der Beitrittsbeschluss vom 25.06.1997, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit rückwirkend zum 26.06.1997 bekanntgemacht.

Moers, den 20.10.2022

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers –10.11.2022– Nr. 27**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG –  
über die Tagesordnung für die 110. Genossenschafts-versammlung am 30.11.2022**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter [www.lineg.de](http://www.lineg.de) vom 09.11.2022 - 30.11.2022 eingesehen werden.

gez. Kraska  
Vorstand der LINEG  
Friedrich-Heinrich-Allee 64  
47475 Kamp-Lintfort

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581056167** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 31.10.2022  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4582160752** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 07.11.2022  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand